



**Abkommen zwischen der Republik
Österreich und Guernsey zur Beendigung
des Abkommens über die Besteuerung
von Zinserträgen; Durchführung des
Briefwechsels und Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit Guernsey besteht ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (BGBl. III Nr. 176/2005), das mit Briefwechsel vom 1. Juni 2004 bzw. 19. November 2004 geschlossen wurde.

Die Beendigung dieses Abkommens ist aufgrund aktueller Entwicklungen sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene erforderlich. Österreich hat sich durch den Abschluss eines Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014, der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, zu einem automatischen Austausch von Finanzkonten mit teilnehmenden Drittstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verpflichtet. Auf europäischer Ebene gilt durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Richtlinie 2003/48/EG für Österreich mit Ausnahme der in Artikel 1 Abs. 3 lit. a-c bis zum 31. Dezember 2016 fort. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten erfolgt zwischen Guernsey und Österreich für Daten aus dem Jahr 2017 und darauffolgende Jahre.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen soll in Form eines Briefwechsels geschlossen werden. Anbei lege ich den Text des österreichischen Eröffnungsschreibens in seiner authentischen deutschsprachigen Fassung samt englischsprachiger Übersetzung und den Text des Antwortschreibens von

Guernsey in seiner authentischen englischsprachigen Fassung samt der Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Guernsey zur Beendigung des Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den Bundesminister für Finanzen oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Briefwechsels bevollmächtigen,
3. nach Durchführung des Briefwechsels das Abkommen unter Anchluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur im Abkommen vorgesehenen Mitteilung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen zu ermächtigen.

Wien, am 5. Dezember 2016

KURZ m.p.